

Die Wasserrahmenrichtlinie – Aktueller Stand (Dezember 2010)

Die Wasserrahmenrichtlinie hat für die EU einheitliche Bewirtschaftungsvorgaben für die Gewässer festgelegt:

- oberirdische Gewässer sollen einen guten chemischen und ökologischen Zustand erreichen, sie sollen dem natürlichen Zustand nahe kommen
- für künstliche und für erheblich veränderte Gewässer werden der gute chemische Zustand und ein gutes ökologisches Potenzial angestrebt,
- Ziele für das Grundwasser sind der gute mengenmäßige und chemische Zustand.

Das soll möglichst bis zum 22. Dezember 2015 erreicht werden. Dazu stellen die Mitgliedsstaaten der EU Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auf. Sie liegen seit Ende Dezember 2009 vor.

Die Ziele sind hoch gesteckt. Darum berücksichtigt die Wasserrahmenrichtlinie von vornherein wie zu verfahren ist, wenn sie nicht erreicht werden können:

- Die Frist zum Erreichen der Ziele kann 2 mal um 6 Jahre verlängert werden. Vorher muss dann für den jeweils nächsten Bewirtschaftungszeitraum ein neuer Plan aufgestellt werden.
- Es können auch geringere Ziele festgelegt werden, wenn ein guter Zustand bzw. ein gutes Potenzial nicht erreicht werden können.

Tatsächlich erreichen nur wenige oberirdische Gewässer in Niedersachsen bereits jetzt das angestrebte Ziel, und nur für ganz wenige weitere Gewässer kann das angestrebte Ziel wohl bis Ende 2015 erreicht werden. Etwas besser sieht es bei der Bewertung der Grundwasserkörper aus.

Die Bewirtschaftungspläne für die verschiedenen Flussgebiete machen daher in großem Umfang davon Gebrauch, die Frist zum Erreichen der guten Verhältnisse zu verlängern. Das stellt die geringstmögliche Abweichung von den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie dar. Es ist dagegen noch nicht klar, unter welchen Bedingungen die Europäische Union die Festlegung geringerer Ziele für die Gewässer akzeptieren wird. Daher wurde dieser Weg in der Regel nicht gewählt. Lediglich für den chemischen Zustand einiger durch jahrhundertelangen Bergbau mit Schwermetallen belasteter Harzgewässer wurde bereits die Abweichung vom Ziel des guten chemischen Zustands angemeldet.

Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass die hohen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht als absolut und unverrückbar gelten. Sie ist vielmehr ein europaweit abgestimmtes Planungsinstrument, mit dem die Ziele so weit wie möglich erreicht werden sollen. Vorgesehen sind dafür 3 Planungsphasen mit anschließendem jeweils 6-jährigem Umsetzungs-, Überprüfungs- und Berichtszeitraum (zunächst) bis Ende 2027.

Die Beurteilungsmaßstäbe für einzelne Bewertungen der Gewässer, von den Zielen abweichender Festsetzungen, etc. wurden und werden z.T. auch erst noch im Verlauf dieses Prozesses entwickelt. Im Laufe des weiteren Monitoring werden sich auch erst Lücken in den vorhandenen Daten für die Beurteilung der Gewässer schließen. Gerade

die Aussagen der vorliegenden ersten Bewirtschaftungspläne müssen daher als zum Teil noch vorläufig angesehen werden.

In der Zwischenzeit gilt für alle Maßnahmen an den Gewässern:

- die Verschlechterung des (Gesamt-)zustandes jedes Gewässers muss vermieden werden (Verschlechterungsverbot)
- die Verbesserung des Zustands ist anzustreben (Verbesserungsgebot)

Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm für das Wesergebiet

Die Pläne und Programme zur Wasserrahmenrichtlinie sind für die Einzugsgebiete der großen Flüsse aufzustellen. Die Flussgebietsgemeinschaft Weser koordiniert die Arbeit im Wesergebiet über die Verwaltungs- und Landesgrenzen hinweg. Sie hat den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für das Wesereinzugsgebiet im Internet veröffentlicht. Sie sind zu finden unter:

www.fgg-weser.de → Download-Dateien → Dokumente → EG-WRRL

Eine Darstellung für den niedersächsischen Teil des Wesergebiets ist zu finden unter:

www.nlwkn.de → Wasserwirtschaft → EG Wasserrahmenrichtlinie → Flussgebietseinheit Weser → Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme

Der Zustand der oberirdischen Gewässer und der Grundwasserkörper in Niedersachsen ist außerdem in interaktiven Karten auf der Seite des Niedersächsischen Umweltministeriums dargestellt. Sie sind zu erreichen über:

www.umwelt.niedersachsen.de → Themen → Umweltkarten → Wasser

Die Region Hannover gehört zum Einzugsgebiet der Weser. Da die Bearbeitung auch unterhalb der Ebene des Flussgebiets den Einzugsgebieten der Gewässer folgt, finden sich die oberirdischen Gewässer aus der Region Hannover in verschiedenen Bearbeitungsgebieten, und zwar im

Bearbeitungsgebiet 10 „Weser-Emmer“:	der Sedemünder Mühlbach
Bearbeitungsgebiet 12 „Weser-Meerbach“:	die Gewässer am Steinhuder Meer, und Gewässer nordwestlich von Schneeren und Hagen
Bearbeitungsgebiet 16 „Fuhse-Wietze“:	Gewässer im Einzugsgebiet von Wietze, Burgdorfer Aue, Fuhse und Erse
Bearbeitungsgebiet 21 „Leine-Westau“:	alle Gewässer der Region im Einzugsgebiet der Leine
Bearbeitungsgebiet 22 „Aller-Böhme“:	die Alpe

Im Anhang A des Bewirtschaftungsplans sind alle oberirdischen Gewässer aufgelistet. Die Tabelle enthält Angaben darüber, ob es sich um einen künstlichen Wasserkörper handelt (AWB = Artificial Water Body) oder ob ein an sich natürliches Gewässer als so erheblich verändert anzusehen ist (HMWB = Heavily Modified Water Body), dass es

auch nur nach den Kriterien für künstliche Gewässer eingestuft wird. Der weit überwiegende Teil der oberirdischen Gewässer fällt in diese beiden Kategorien. Für sie gibt die Tabelle die aktuelle Bewertung des chemischen Zustands und des ökologischen Potenzials an. Für die anderen oberirdischen Gewässer wird entsprechend der chemische Zustand und der ökologische Zustand bewertet. Für alle Wasserkörper ist dazu angegeben, ob zu erwarten ist, dass sie ihren Zielzustand bis Ende 2015 erreichen können.

Von den Fließgewässern im niedersächsischen Teil des Wesergebiets erreichen heute 43 das angestrebte Ziel. 18 weitere sollen den guten Zustand bis Ende 2015 erreichen. Die dazu geplanten Maßnahmen werden allerdings nicht genannt. Auch das Maßnahmenprogramm nennt nicht, was genau an welchem Gewässer umgesetzt werden soll, sondern stellt nur dar, welche Arten von Maßnahmen in einem Bearbeitungsgebiet generell vorgesehen sind.

Für die übrigen gut 900 Gewässer ist vorgesehen, die Frist zum Erreichen des guten Zustands zu verlängern.

Der Anhang B des Bewirtschaftungsplans enthält eine ähnliche Tabelle für die Grundwasserkörper. Sie haben eine wesentlich größere Ausdehnung als die Wasserkörper der oberirdischen Gewässer. Daher sind es auch viel weniger, und die Tabelle ist entsprechend kürzer.

Von den Grundwasserkörpern im niedersächsischen Teil des Wesereinzugsgebiets erreichen jetzt schon 60 % den guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Für die übrigen wird das Ziel allerdings bis Ende 2015 nicht zu erreichen sein, so dass für sie die Fristverlängerung vorgesehen ist.

Die Darstellungen im zugehörigen Maßnahmenprogramm bleiben auf einer sehr abstrakten Ebene. Als grundlegende Maßnahmen werden die Gesetze und Verordnungen genannt, mit denen einzelne EG-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt wurden, sowie die zugehörige Anwendung und die Überwachung durch die Behörden. Sie stellen die Einhaltung von Mindeststandards sicher, leisten aber im Wesentlichen nur die Erhaltung des status quo.

Das Maßnahmenprogramm nennt daher darüber hinaus einen Katalog von „ergänzenden Maßnahmen“, mit denen der derzeitige Gewässerzustand aktiv verbessert werden soll. Das Land Niedersachsen stellt dafür im ersten Bewirtschaftungszeitraum bis Ende 2015 insgesamt 68 Mio. € Fördermittel für die oberirdischen Gewässer bereit, und 44 Mio. € für Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserqualität. Maßnahmenkatalog und Fördermittel stellen eine Angebotsplanung dar. Die Umsetzung der Maßnahmen soll auf freiwilliger Basis von verschiedenen Akteuren im Lande gewährleistet werden.

Zur zielgerichteten Entwicklung von Maßnahmen an den oberirdischen Gewässern hat der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) einen Leitfaden herausgegeben. Darin werden auch Prioritäten genannt, welche Gewässer vorrangig entwickelt werden sollten. Der Leitfaden ist veröffentlicht unter:

www.nlwkn.de → Wasserwirtschaft → EG Wasserrahmenrichtlinie → Oberflächengewässer → Leitfaden Maßnahmenplanung

Für das Grundwasser werden Maßnahmen zur Verringerung der Belastung mit Nitrat als vorrangige Aufgabe identifiziert. Dazu wurden die Gebiete ermittelt, in denen die Gefahr einer Nitratverlagerung in das Grundwasser besonders hoch ist. Karten sind im niedersächsischen Beitrag zum Maßnahmenprogramm Weser auf Seite 85 zu finden.

Die Flächen sind auch in der Themenkarte Grundwasser unter www.umwelt.niedersachsen.de dargestellt. In dieser Gebietskulisse wird Landwirten ein finanzieller Ausgleich für die grundwasserschonende Bewirtschaftung angeboten, wie bisher schon in den Wasserschutzgebieten.

Fließgewässer in der Region Hannover

Für die Wasserrahmenrichtlinie sind in der Region Hannover 96 Fließgewässer oder Gewässerabschnitte (Wasserkörper) mit mehr als 10 km² Einzugsgebiet bewertet worden. Davon sind 8 künstlich, wie z.B. der Mittellandkanal, oder Moorentwässerungsgräben wie der Hauptvorfluter Totes Moor. 65 weitere wurden als so erheblich verändert eingestuft, dass für sie statt des guten ökologischen Zustands das niedrigere Ziel eines guten ökologischen Potenzials angestrebt wird, wie bei den künstlichen Gewässern. Nur für 23, ein knappes Viertel der Wasserkörper, ist danach der gute Zustand überhaupt erreichbar. Kein Gewässer in der Region Hannover erreicht heute schon den guten ökologischen Zustand / das gute ökologische Potenzial. Die Bewertung aller Gewässer in der Region Hannover ist in einer Tabelle als Anlage zu dieser Drucksache enthalten.

Der Bewirtschaftungsplan 2010 – 2015 nennt 3 Gewässer, für die das Ziel bis Ende 2015 erreicht werden kann. Das sind 3 % der Fließgewässer in der Region Hannover.

Gewässer	Typ	vorhandener Zustand
Jürsenbach	natürlich	mäßig
Eilveser Bach	natürlich	mäßig
Leine, zwischen Ihme und Westaue	natürlich	mäßig

Der ökologische Zustand dieser 3 Gewässer wird zur Zeit als „mäßig“ bewertet. Etwas genauer als die Tabelle stellen es die Karten zum Bewirtschaftungsplan dar. Die Bewertung ergibt sich danach am Jürsenbach allein aus der Beurteilung der Besiedlung mit wirbellosen Kleinlebewesen (Makrozoobenthos). Am Eilveser Bach wurden zusätzlich die Wasserpflanzen einbezogen (Bewertung: mäßig) und an der Leine stattdessen die Fische (Bewertung: gut).

Zur Bewertung des chemischen Zustands der oberirdischen Gewässer wurde eine Liste spezieller Schadstoffe herangezogen, als Chem-Liste bezeichnet. Die Gewässerverschmutzung mit Nährstoffen wird darüber nicht erfasst. Sie wirkt sich unmittelbar auch auf die Fauna und Flora in und am Gewässer aus und fließen über die Bewertung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials indirekt in das Gesamtergebnis ein.

Der chemische Zustand aller Gewässer in der Region Hannover ist mit „gut“ angegeben. Tatsächlich gibt es dazu allerdings nur an wenigen Messstellen an größeren Gewässern Daten (Leine, Westaue, Wietze, Burgdorfer Aue, Fuhse, Erse). Die Bewertung „gut“ wurde auf die kleineren Gewässer in den jeweiligen Einzugsgebieten übertragen.

Die gesondert erstellten Umweltkarten im Internet (s.o.) enthalten dazu ergänzend die Darstellung der Beurteilung nach der Richtlinie 2008/105/EG, die zukünftig heranzuzie-

hen sein wird. Für diesen erweiterten Analysenumfang liegen nur an der Leine und an der Fuhse Messwerte vor. Die zukünftige Bewertung des chemischen Zustands wäre danach als „nicht gut“ einzustufen. Entsprechend werden auch die zukünftigen Angaben für alle anderen Gewässer zu überprüfen sein.

Maßnahmen an Fließgewässern

Grundlagen für die Maßnahmenplanung, insbesondere die Festlegung von Prioritäten, sind parallel zur Vorbereitung des Bewirtschaftungsplans für den Zeitraum 2010 bis 2015 erst entwickelt worden. Die derzeit vorgesehenen Maßnahmen sind daher vor allem solche, die ohnehin schon geplant waren, für die es bereits einen Träger gibt, und bei denen die möglichen Konflikte mit den Anliegern bereits grundsätzlich geklärt sind. Sie wurden auch bisher schon vom Land Niedersachsen und von der Region Hannover gefördert. In Zukunft wird es darauf ankommen, nicht nur punktuell Wanderungshindernisse für die Gewässerlebewesen zu beseitigen, sondern gezielt auch die Strukturarmut der Gewässerläufe selbst zu beseitigen, z.B. durch Einbau von Strömungslenkern, Sohlkiesstrecken und ähnlichem. Der Leitfaden Maßnahmenplanung des NLWKN enthält dazu umfangreiche Beschreibungen.

In der Region Hannover ist der Unterhaltungsverband 52, Mittlere Leine, der Vorreiter für Planung und Umsetzung solcher Maßnahmen in seinem Verbandsgebiet. Auch in den anderen Teilen der Region Hannover wird die Arbeit in diese Richtung verstärkt werden müssen. Davon müssen die möglichen Träger z.T. noch überzeugt werden, z.B. Unterhaltungsverbände oder Städte und Gemeinden. Das örtlich schon vorhandene Engagement ist weiter zu unterstützen. Zusätzliches Augenmerk ist darüber hinaus besonders auf die Gewässer zu richten, für die der gute Zustand bald erreichbar scheint (siehe oben), oder die mit einer hohen Priorität bewertet werden. Das sind in der Region Hannover:

Eilveser Bach (guter Zustand bis 2015 erreichbar), Jürsenbach (guter Zustand bis 2015 erreichbar), Leine von Ihme bis Westaue (guter Zustand bis 2015 erreichbar), Empeder Beeke (Priorität 1), Neuer Gehlenbach (Priorität 1), Sedemünder Mühlbach (Priorität 1), Ihme und Wennigser Mühlbach (Priorität 2), Haller Unterlauf (Priorität 2), Leine als Fischwanderoute insgesamt (Priorität 2).

Ein nicht unerheblicher Beitrag zur Verbesserung der Gewässer kann und muss auch durch Veränderung der Gewässerunterhaltung geleistet werden. Ein Weniger an Unterhaltungsarbeiten belässt Strukturen im Gewässer wie Sohlen- und Böschungsbewuchs, und Störelemente wie Steine und Totholz und spart sogar Kosten. Dafür bedarf es eines höheren Aufwands für die Festlegung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen und der differenzierten Beauftragung, Steuerung und Überwachung der Arbeiten. Grundlage dafür können die Unterhaltungsrahmenpläne sein, deren Aufstellung die Region Hannover in ihrer Gewässer-Unterhaltungsordnung vorgeschrieben hat. Auch hier ist der Unterhaltungsverband 52 der Vorreiter.

Seen in der Region Hannover

Für die Wasserrahmenrichtlinie werden nur Seen über 50 ha Wasserfläche betrachtet. In der Region Hannover sind das 3 Seen:

See	Typ	vorh. Zustand bzw. Potenzial
Steinhuder Meer	natürlich	mäßig
Maschsee	künstlich	mäßig
Großer Koldinger Kiesteich	künstlich	gut

Der Große Koldinger Kiesteich erreicht danach bereits heute das von der Wasserrahmenrichtlinie gesetzte Ziel. Dazu ist allerdings anzumerken, dass zum Koldinger Kiesteich und zum Maschsee lediglich eines von 4 Beurteilungskriterien angegeben wird, nämlich das Phytoplankton (Algen). Seine Bewertung ergibt für den Koldinger Kiesteich ein „sehr gut“ und für den Maschsee ein „gut“. Im Steinhuder Meer ist es mit „mäßig“ beurteilt, ebenso wie die Besiedlung mit Fischen, die dort auch bewertet wurde. In die Gesamt-Bewertung sind wahrscheinlich weitere, nicht veröffentlichte Kriterien eingeflossen.

Der chemische Zustand aller 3 Seen ist mit „gut“ angegeben. Nur am Steinhuder Meer basiert diese Aussage auf Messungen. Für die anderen beiden Seen wurde der gute Zustand als plausibler Wert übertragen. Wie bei den Fließgewässern gilt der Hinweis, dass sich aufgrund der geänderten Beurteilungsgrundlage zukünftig eine andere Bewertung ergeben kann.

Maßnahmen an Seen

Für die Maßnahmen an Seen wird ein Leitfaden vom NLWKN vorbereitet. Er ist aber noch nicht veröffentlicht. Nach den vorliegenden Informationen wird dem Steinhuder Meer und dem Maschsee jeweils eine hohe Priorität zugeordnet.

Grundwasser in der Region Hannover

Das Grundwasser wird für die Wasserrahmenrichtlinie in wesentlich größere Einheiten eingeteilt (Grundwasserkörper) als die oberirdischen Gewässer. Die Fläche kann mehrere hundert Quadratkilometer umfassen. Das hat zur Folge, dass sich lokale Wasserentnahmen oder Grundwasserverunreinigungen u.U. auf die Gesamtbewertung eines Grundwasserkörpers nicht auswirken.

Die Region Hannover hat Anteile an 12 dieser Grundwasserkörper, z.T. aber nur mit einer geringen Fläche an der Regionsgrenze. Eine Karte mit den Grundwasserkörpern in der Region Hannover ist beigefügt

Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird wie in ganz Niedersachsen als gut beurteilt, nirgendwo wird derzeit von einer übermäßigen Nutzung des Grundwasserdargebots ausgegangen. Bei einigen Grundwasserkörpern ist jedoch das verfügbare Dargebot fast erschöpft, weitere Entnahmen sind hier nur in geringem Umfang zulässig.

Dazu gehört der Grundwasserkörper „Wietze / Fuhse Lockergestein“, in dem das Trinkwassergewinnungsgebiet „Fuhrberger Feld“ liegt.

Die Beurteilung des chemischen Zustands sieht anders aus. Ähnlich wie im übrigen Flachland Niedersachsens wird der chemische Zustand des überwiegenden Teils der Grundwasserkörper in der Region Hannover als „nicht gut“ beurteilt (siehe Karte: chemischer Zustand der Grundwasserkörper in der Region Hannover).

Als Problematisch wird in diesen Grundwasserkörpern die Entwicklung der Nitratbelastung angesehen. Das bedeutet aber nicht, dass dort die Grenzwerte für eine Trinkwassergewinnung überschritten sind. Die Beurteilung „nicht gut“ erfolgt schon dann, wenn die Ziele für den chemischen Zustand in einer signifikanten Zahl von Messstellen überschritten sind, die auch weit außerhalb eines Trinkwassereinzugsgebiets liegen können. Als „nicht gut“ wird ein Grundwasserkörper auch bewertet, wenn die Trends auf einen Anstieg der Belastung hinweisen.

Neben der Nitratbelastung definieren die Belastungen mit Pestiziden und mit Cadmium den chemischen Zustand. Beide spielen gemäß der Einstufung des Landes keine bzw. nur eine geringe Rolle bei der Beurteilung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper in der Region Hannover. Als relevant wird die Belastung mit Pflanzenschutzmitteln lediglich für einen vergleichsweise kleinen Grundwasserkörper zwischen Hannover-Südstadt, Sarstedt und Sehnde bewertet (Grundwasserkörper: Leine, mesozoisches Festgestein rechts 4). Wegen der geringen Größe dieses Grundwasserkörpers führen bereits wenige Analysen zu dieser Bewertung.

Die in der Region Hannover bekannten diversen lokalen Belastungen des Grundwassers aus Altlasten / Altablagerungen (z.B. die bekannten CKW-Schäden wie „Kertess-Chemie“, Altablagerung „Alte Badeanstalt“) gehen trotz z.T. erheblicher Belastungen und hohen Sanierungsaufwands nicht in die Beurteilung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper ein. Sie erzeugen lokal begrenzte Schadstofffahnen, die für die Gesamtbetrachtung der in der Regel sehr großen Grundwasserkörper als unbedeutend untergehen.

Der gute chemische Zustand wird wegen der Dauer, bis mögliche Maßnahmen wirken, nicht bis Ende 2015 zu erreichen sein.

Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers

Für die mengenmäßige Bewirtschaftung wurde für jeden Grundwasserkörper das verfügbare Grundwasserdargebot ermittelt und den vorhandenen Wasserrechten gegenübergestellt. Der Region Hannover und den anderen Wasserbehörden ist per Erlass dazu vorgegeben, weitere Rechte nur in dem verbliebenen verfügbaren Umfang zu erteilen.

In Trinkwassergewinnungsgebieten gibt es schon seit Jahren besondere Programme zum Schutz des Grundwassers. Zwischen den dort wirtschaftenden Landwirten und den Wasserversorgungsunternehmen werden detaillierte Landbewirtschaftungsmaßnahmen abgestimmt, die vorrangig der Nitratreduzierung dienen. Zusätzliche Aufwendungen der Landwirte, die sich freiwillig diesen Kooperationen angeschlossen haben, werden finanziell ausgeglichen.

In ähnlicher Weise wird ein solches Programm auch außerhalb von Wasserschutzgebieten in Bereichen angeboten, in denen die Gefahr einer Verlagerung von Nitrat in das Grundwasser besonders hoch ist. Der NLWKN hat per Ausschreibung Träger für die Beratung der Landwirte in diesen Gebieten und die die Organisation der Ausgleichszahlungen gesucht. Flächen der Region Hannover sind an 2 solchen Beratungsgebieten beteiligt. Zum Beratungsgebiet Mittlere Weser gehört der nordwestliche Rand des Regionsgebiets, einschließlich Steinhude, Schneeren und Hagen. Zum Beratungsgebiet „Aller links“ gehört das Gebiet zwischen Burgwedel im Norden, Lehrte im Süden, Hannover im Westen, und der östlichen Regionsgrenze.

Weitere Arbeit

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist grundsätzlich Ländersache. In Niedersachsen ist damit der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz beauftragt. Er hat die wesentlichen Arbeiten zur Bewertung der Gewässer geleistet und die niedersächsischen Anteile an den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen erarbeitet. Der NLWKN wird auch die Entwicklung der Gewässer durch ein Monitoring weiter beobachten. Zugleich ist aber auch die Datenbasis für die Bewertung der Gewässer weiter zu verbessern. Dadurch können sich die bisherigen Bewertungen durchaus noch verändern. Zugleich muss die Arbeit für die Vorbereitung des zweiten Bewirtschaftungsplans 2016 – 2021 aufgenommen werden. Es bleiben dabei auch noch einige Begriffe, die genauer geklärt werden müssen, z.B. was genau das „gute Potenzial“ eines oberirdischen Gewässers sein soll oder unter welchen Umständen auch geringere Bewirtschaftungsziele festgelegt werden müssen.

Für die mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers haben die unteren Wasserbehörden klare Vorgaben erhalten, welche Entnahmen in den einzelnen Grundwasserkörpern noch zugelassen werden können. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist die Einhaltung des guten mengenmäßigen Zustands nicht gefährdet. Die Maßnahmen zur Verbesserung des chemischen Grundwasserzustands konzentrieren sich auf die Verringerung der Nitratbelastung. In Wasserschutzgebieten erfolgt das durch die Fortführung von Vereinbarungen mit der Landwirtschaft im Rahmen der jeweiligen Trinkwasserschutzkooperation unter Federführung der Wasserversorger. Außerhalb von Schutzgebieten bietet der NLWKN den Landwirten ähnliche Vereinbarungen an. Mit der entsprechenden Beratung der Landwirte hat er Ingenieurbüros und auch die Landwirtschaftskammer beauftragt.

Bei Genehmigungen und Erlaubnissen für Maßnahmen an den oberirdischen Gewässern ist immer das „Verschlechterungsverbot“ zu beachten. Das betrifft allerdings nicht alle Veränderungen, die sich nur örtlich begrenzt auswirken. Gemeint ist damit eine Verschlechterung der Gesamtbewertung eines Wasserkörpers. Der Begriff wird bei der weiteren Arbeit noch genauer zu klären sein.

Zusätzlich gilt das „Verbesserungsgebot“. Hier setzt das Land, wie auch bei der Teilnahme an Grundwasserschutzmaßnahmen, auf Freiwilligkeit. Niemand kann zu Verbesserungsmaßnahmen gezwungen werden. Das Land konzentriert sich daher zunächst auf die Förderung dessen, was ohnehin von örtlichen Trägern geplant wurde, und was hohe Umsetzungschancen hat. Die Region Hannover beteiligt sich daran durch Förderung des vom Land nicht gedeckten Anteils. Unbefriedigend bleibt dabei, dass vorrangige Maßnahmen nur dann umgesetzt werden können, wenn es die Initiati-

ve eines Trägers gibt. Hier kommt es darauf an, die Kontakte der Region Hannover zu nutzen und für Maßnahmen an den Gewässern hoher Priorität zu werben. In der Breite über alle Gewässer ist die Verringerung des Umfangs bei der Gewässerunterhaltung anzustreben. Die in der Gewässer-Unterhaltungsordnung der Region Hannover vorgeschriebenen Unterhaltungsrahmenpläne für die Gewässer 2.Ordnung bilden die Basis dafür, den notwendigen Umfang der Arbeiten mit den Unterhaltungspflichtigen abzustimmen. An den Gewässern III. Ordnung sollen die Gewässerschauen genutzt werden, ökologische Defizite anzusprechen und für Abhilfe zu sorgen.